

Satzung des Holter Sportverein e. V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	– Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit	2
§ 2	– Zweck des Vereins	2
§ 3	– Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	– Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	– Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6	– Organe des Vereins.....	4
§ 7	- Die Mitgliederversammlung	4
§ 8	- Der Vorstand und seine Aufgaben.....	5
§ 9	- Abteilungen	6
§ 10	– Besondere Bestimmungen.....	7
§ 11	– Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	7

Satzung des Holter Sportverein e. V.

§ 1– Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Holter Sportverein (SV) e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 110279 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26817 Rhaderfehn – OT Holte. Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 10.03.1979 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundesNiedersachsen e. V. und seiner untergliederten Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine / Verbände mitzuteilen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2– Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußball, Ju-Jutsu- sowie anderen Sportarten,
 - (b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen jeder Art,
 - (c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,
 - (d) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - (e) die Errichtung von Sportanlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:

- (a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
- (b) Tätigkeitsvergütung in Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG

§ 3– Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mindestmitgliedszeit beträgt ein Beitragsjahr. (Eintrittsdatum bis Jahresende)
- (5) Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4– Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds.
- (b) durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzumachen.

§ 5– Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Finanzordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren und Ausführungen zu § 2 Abs. 5 und § 9 der Satzung näher geregelt werden können.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6– Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 7- Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang der Tagesordnung im Vereinslokal und muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 14 Jahre. Minderjährige Mitglieder benötigen zur Ausübung Ihres Stimmrechtes die schriftliche Zustimmung ihres bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch Protokollführer und den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im 1. Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (keine Wiederwahl) sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen. Eine Blockwahl des gesamten Vorstandes ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Bedarfsfalle.
 4. Änderung der Satzung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese schriftlich beantragt hat. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 8- Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem 3. Vorsitzenden
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Kassenwart
- (2) Eine Personalunion aus mehreren Vorstandsämtern ist nur aus Abs. 1 Buchst. a – c in Verbindung mit den Ämtern Abs. 1 Buchst. d – e möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Insbesondere ist er zuständig für
 - (a) die Bewilligung von Ausgaben,
 - (b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,

- (d) alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.
- (6) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in einigen Fällen von dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.
- (7) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (8) Im Innenverhältnis und ungeachtet seiner uneingeschränkten Vertretungsbefugnis nach außen vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten jeweils nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
- (10) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat am Schluss eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung verlesen wird.
- (11) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- (12) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
Er ist auch ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 9- Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Hierzu gehören

insbesondere die Erhebung von Aufnahmegebühren, Sonderbeiträgen, einmalige Umlagen, Sach- und Dienstleistungen. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen dem Verein und den selbstständigen Abteilungen können im Einzelnen ggfs. in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende der jeweiligen Abteilung kann vom Vereinsvorstand zu einem besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Der besondere Vertreter vertritt den Verein in allen Bereichen, die die jeweilige Abteilung betreffen.

§ 10 – Besondere Bestimmungen

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 1. Verweis
 2. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen während es Trainings und des allgemeinen Spielbetriebes
 3. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Bescheid ist unter Einspruchsmöglichkeit mit Rechtsmittelbelehrung als eingeschriebener Brief zuzustellen.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rhauferhn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2017 neu gefasst.